



GEMEINDE MIT ENERGIE



Wiernsheim



**Stilllegung von Feuerstätten für
feste Brennstoffe und kommunale
Förderung des Austausches –
02.03.2020**



Haftungsausschluss:

Diese Präsentation wurde für die Informationsreihe des Arbeitskreises Wiernsheim erstellt. Sie stellt den aktuellen Kenntnisstand dar und wurde mit Sorgfalt und nach bestem Gewissen erstellt. Eine Gewähr für die Aktualität, Vollständigkeit und Richtigkeit sämtlicher Seiten kann jedoch nicht übernommen werden.



Inhalt

- Kaminöfen, Kachelöfen und Heizkamine
- Gesetzliche Grundlagen
- Möglichkeiten für Eigentümer von Kaminöfen
- Wichtige Aspekte beim Austausch
- Kommunale Förderung
- Antragstellung
- Zusammenfassung



Kaminöfen, Kachelöfen Heizkamine



Kaminöfen





Kachelöfen





Heizkamine





GEMEINDE MIT ENERGIE



Gesetzliche Grundlagen



Gesetzliche Grundlagen - Heizen mit Holz

Baurechtliche Vorgaben

- **Landesbauordnung BW** (§32: „betriebssicher und brandsicher“ „keine Gefahren und unzumutbare Belästigungen“)
- **Feuerungsverordnung BW** (Anforderungen für Feuerungsanlagen, Schornsteine und Lagerräume)
- **DIN-Normen** (freiwillig erarbeiteter Standard und Empfehlungen – nicht verpflichtend)
- **Herstellerangaben** (Aufbau- und Bedienungsanleitungen müssen eingehalten werden)
- **Technische Regeln** (Empfehlungen und technische Vorschläge)

Immissionsrechtliche Vorgaben

- 1. Bundesimmissionsschutzverordnung (**BImSchV**)
- TA Luft
- VDI 3781 Ableitbedingungen für Abgase



**Gesetzliche Grundlage
für die Stilllegung von
Kaminöfen**



1. Bundesimmissionsschutzverordnung (BImSchV)

Die 1. BImSchV regelt die Errichtung von Feuerungsanlagen, die keiner Genehmigung nach § 4 des Bundesimmissionsschutzgesetzes bedürfen

§ 3 Brennstoffe

§ 19 Ableitbedingungen für Abgase

§ 25 Übergangsregelung für Feuerungsanlagen für feste Brennstoffe, ausgenommen Einzelraumfeuerungsanlagen

§ 26 Übergangsregelungen für **Einzelraumfeuerungsanlagen** für feste Brennstoffe



**Basis für die Stilllegung
von Kaminöfen**



1. BImSchV §26 – Übergangsregelungen Einzelraumfeuerungen

Betroffene Anlagen

- Gültig für Einzelfeuerungsanlagen
 - für feste Brennstoffe (beispielsweise Holz),
 - die vor dem 22. März 2010 in Betrieb genommen wurden

Ausnahmen

- Nicht gewerblich genutzte Herde und Backöfen unter 15 kW
- Offene Kamine
- Grundöfen
- Einzelraumfeuerungsanlagen in Wohneinheiten, die ausschließlich über diese Anlagen befeuert werden
- Historische Feuerstätten die vor dem 1. Januar 1950 hergestellt oder errichtet wurde



1. BImSchV §26 – Anforderungen und Nachweise

Anforderungen

- Vorgabe von Grenzwerten
 - für Staub ($0,15 \text{ g/m}^3$) und
 - für Kohlenmonoxid (4 g/m^3)

Nachweismöglichkeiten und andere Maßnahmen

- **Nachweis über die Einhaltung der Grenzwerte:**
 - Prüfstandsmessbescheinigung des Herstellers
 - Messung durch einen Schornsteinfeger
- **Außerbetriebnahme** der Anlage bis zu einem vorgegebenen Datum (in Abhängigkeit des Alters der Einzelfeuerungsanlage)
- **Nachrüstung** der Anlage nach dem Stand der Technik







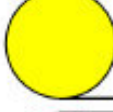
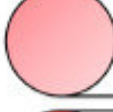
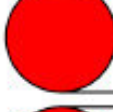
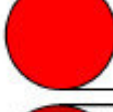
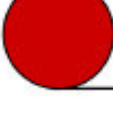
1. BImSchV §26 - Übergangsfristen



Datum auf dem Typenschild	Zeitpunkt der Nachrüstung oder Außerbetriebnahme
Bis einschließlich 31. Dezember 1974 oder Datum nicht mehr feststellbar	31. Dezember 2014
1. Januar 1975 bis 31. Dezember 1984	31. Dezember 2017
1. Januar 1985 bis 31. Dezember 1994	31. Dezember 2020
1. Januar 1995 bis einschließlich 21. März 2010	31. Dezember 2024

Emissionseinstufung

Information zur Emissionseinstufung

<input type="checkbox"/>		1. BImSchV Stufe 2: sehr emissionsarm betreibbar
<input type="checkbox"/>		1. BImSchV Stufe 1: emissionsarm betreibbar
<input type="checkbox"/>		Einhaltung der Anforderungen an bestehende Öfen nachgewiesen: mit geringer Emission betreibbar
<input type="checkbox"/>		Bis Baujahr 2010 : ist außer Betrieb zu nehmen oder nachzurüsten bis 31.12.2024
<input type="checkbox"/>		Bis Baujahr 1994 : ist außer Betrieb zu nehmen oder nachzurüsten bis 31.12.2020
<input type="checkbox"/>		Bis Baujahr 1984 : ist außer Betrieb zu nehmen oder nachzurüsten bis 31.12.2017
<input type="checkbox"/>		Bis Baujahr 1974 : ist außer Betrieb zu nehmen oder nachzurüsten bis 31.12.2014
<input type="checkbox"/>		Bis Baujahr 1950 sowie Alleinheizung*, Herd, Backofen oder Badeofen: darf weiter betrieben werden**
<input type="checkbox"/>		Offener Kamin: darf weiter betrieben werden, aber nur gelegentlich**

* Bestehende Feuerstätten in Wohneinheiten, deren Wärmeversorgung ausschließlich über Einzelraumfeuerungsanlagen erfolgt.

** Können hohe Emissionen verursachen. Im Sinne der Umwelt wird Außerbetriebnahme empfohlen.



Möglichkeiten für Eigentümer von Kaminöfen



Möglichkeiten für Eigentümer

Welche Möglichkeiten habe ich?

1. Einbau eines geeigneten Filters
2. Stilllegung der Feuerstätte
3. Messung durch einen Schornsteinfeger
4. Austausch der Feuerstätte



Nachrüstung mit Filter

Filtereinbau

Kamineinsätze, Kachelofeneinsätze die eingemauert sind, sind mit nachgeschalteten Einrichtungen zur Minderung der Staubemissionen auszustatten

Filtertechnologie

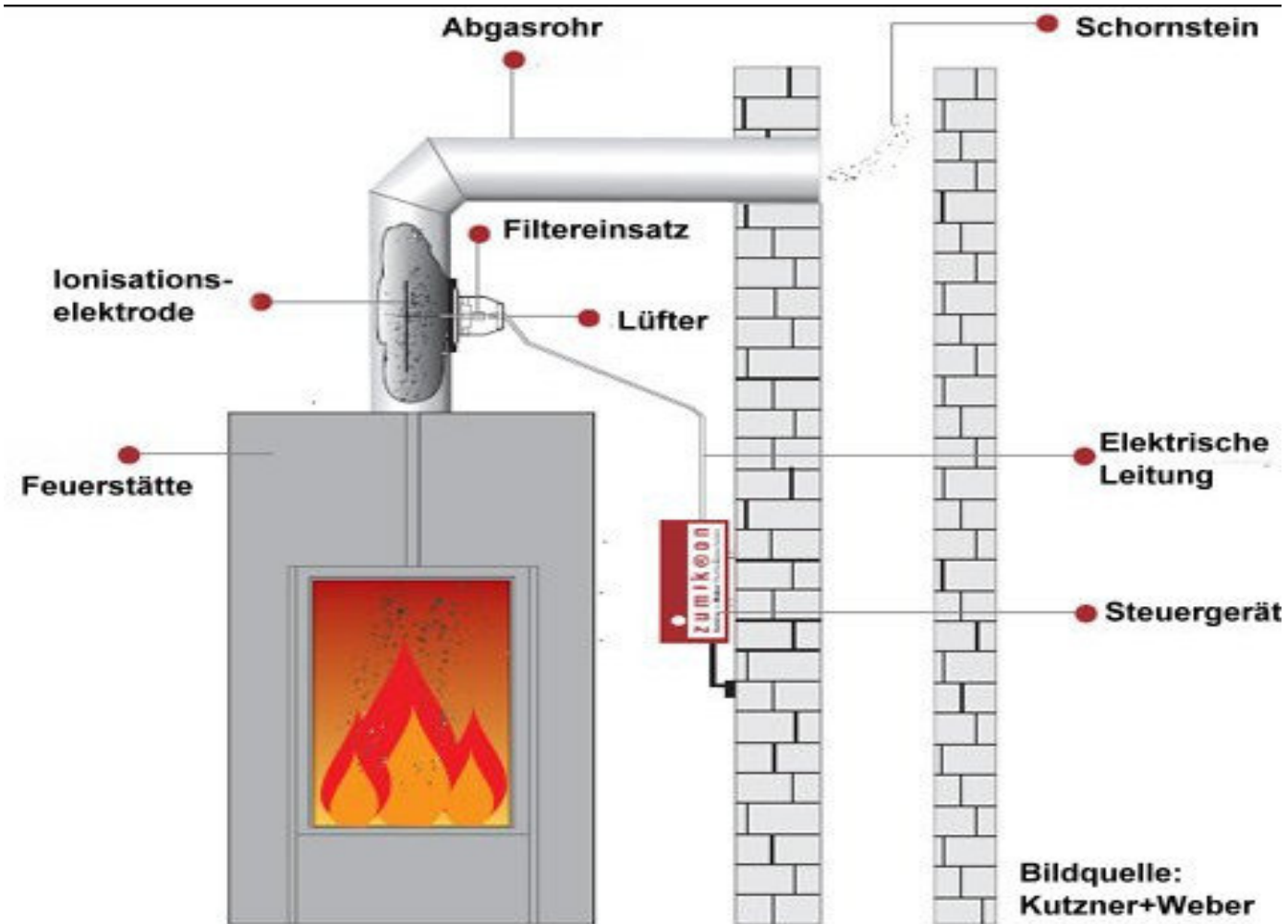
Aktive
Filter

Passive
Filter





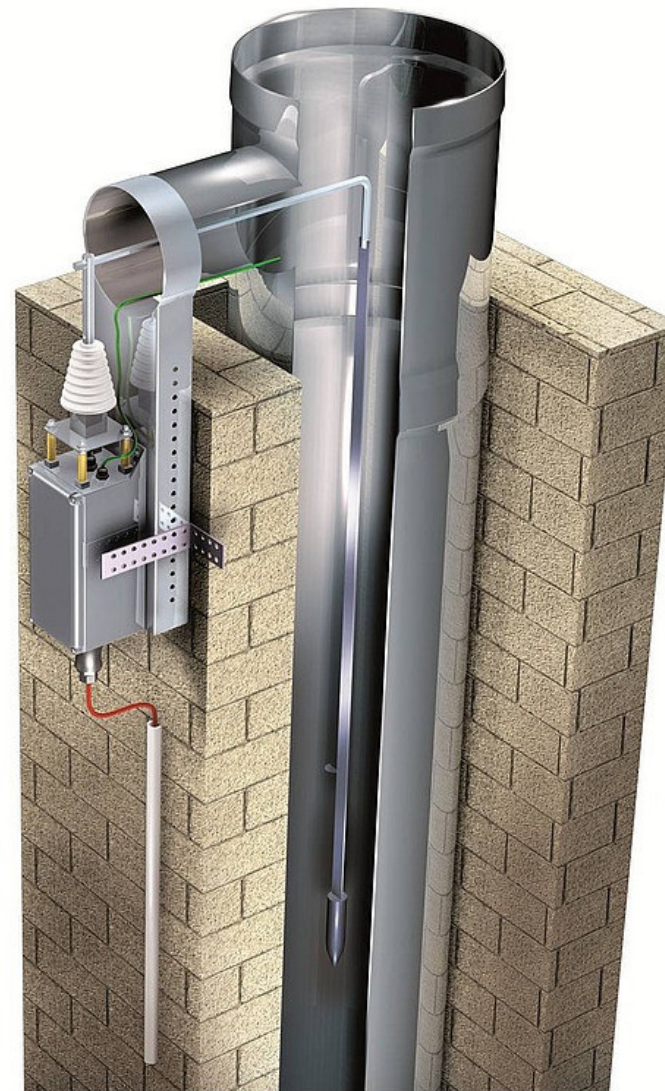
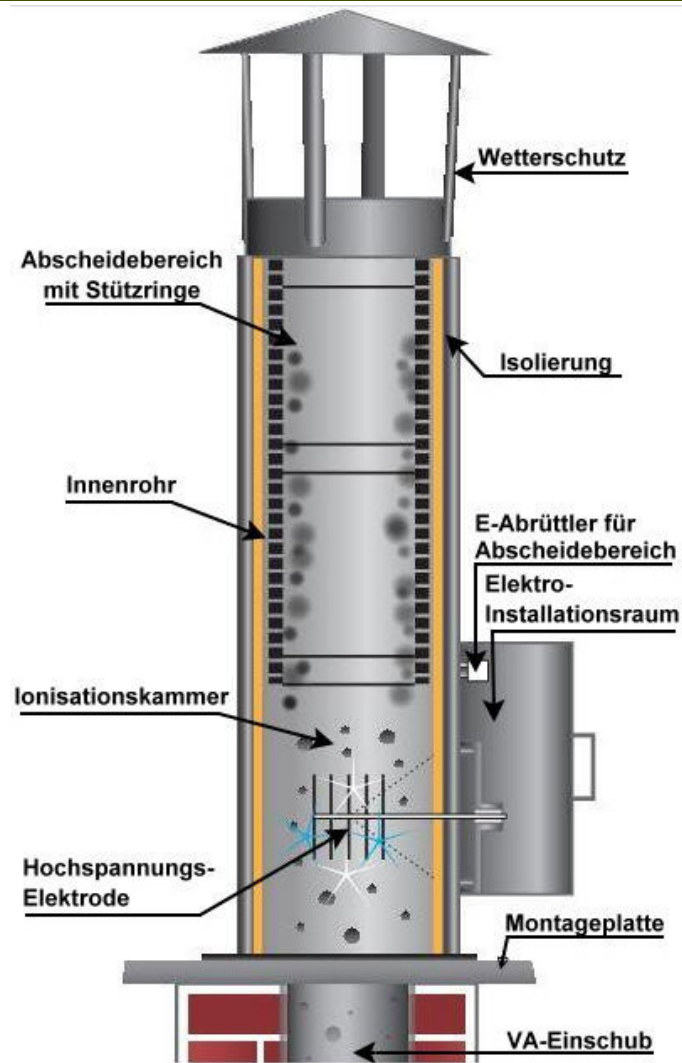
Filtertechnologie – Aktive Filter



Funktionsprinzip des Partikelabscheider Zumikron



Filtertechnologie – Aktive Filter



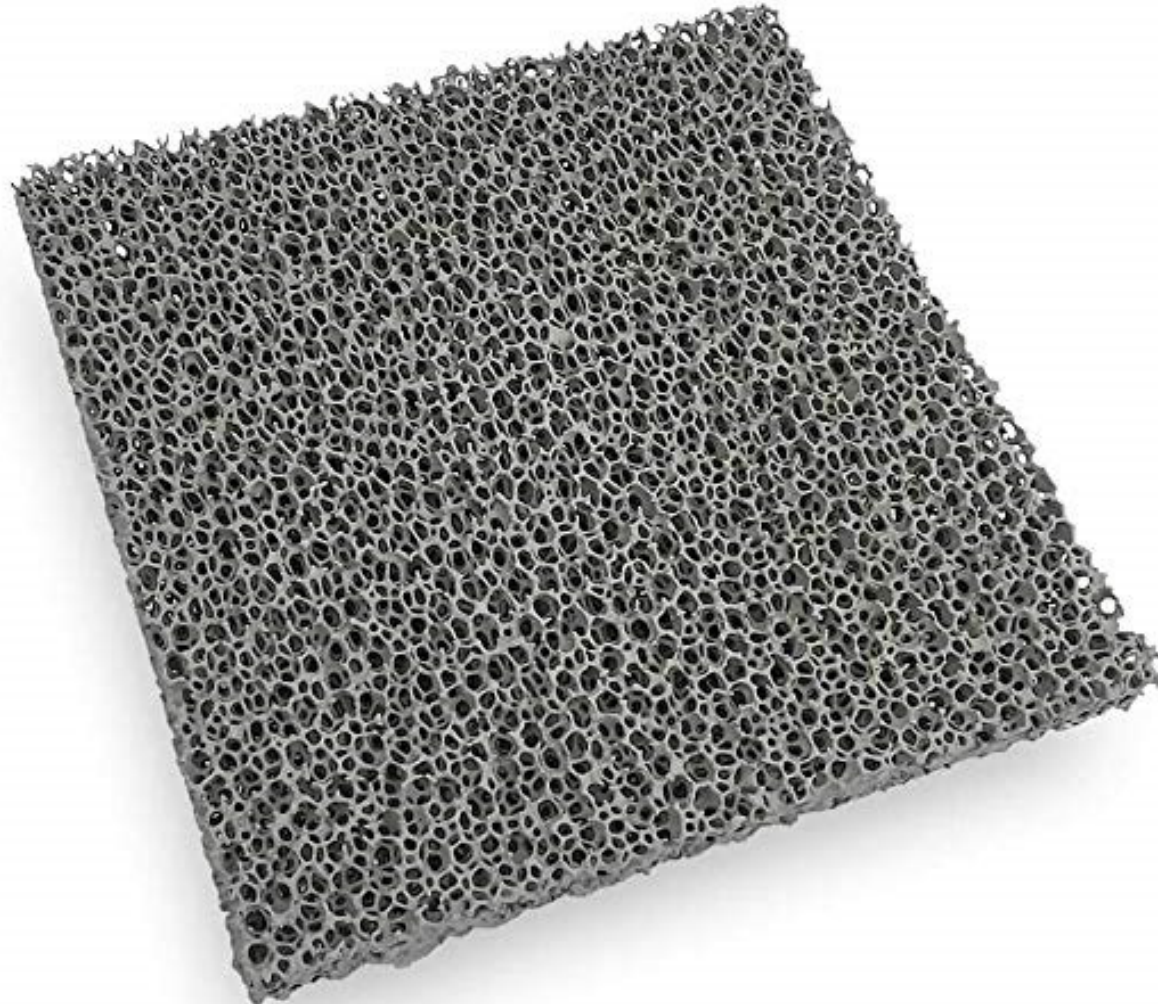


Filtertechnologie – Passive Filter





Filtertechnologie – Passive Filter





Stilllegung der Feuerstätte

Stilllegung

- Der Betreiber erklärt schriftlich (glaubhaft) das die Feuerstätte nicht mehr betrieben wird
- Schornsteinreinigung bleibt weiterhin vorgeschrieben



Messung durch einen Schornsteinfeger

Messung

- Die Feuerstätte wird durch einen Schornsteinfeger gemessen, ob der Staub- und der Kohlenmonoxidgehalt eingehalten werden
- Die Kosten für die Messung liegen bei ca. 750 – 1.000 Euro



Austausch der Feuerstätte

Austausch

- Die Feuerstätte wird durch eine neue Feuerstätte ersetzt
- Neue Feuerstätten halten die Anforderungen der BImSchV ein
- Aber bitte baurechtliche und immissionsschutzrechtliche Vorgaben beachten



GEMEINDE MIT ENERGIE



Wichtige Aspekte beim Austausch



Vorgehensweise beim Austausch

- Die Errichtung einer Feuerungsanlage fällt nach § 50 LBO unter die verfahrensfreien Vorhaben
- Anzeige des Vorhabens durch das Formblatt Technische Angaben über Feuerungsanlagen
- Überprüfung der örtlichen Gegebenheiten (Brandschutz, Abstände der Mündung zu Öffnungen)
- **Fachunternehmererklärung** des Fachbetriebes nach Errichtung der Feuerstätte
- **Abnahmebescheinigung** durch den zuständigen bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger (vorher keine Inbetriebnahme zulässig)



GEMEINDE MIT ENERGIE



Kommunale Förderung des Austausches von Kaminöfen, Kachelöfen und Heizkaminen



Kommunale Förderung

Fördervoraussetzungen

- Gefördert wird der Austausch von holzbefeuerten
 - Kaminöfen
 - Kachelöfen und Heizkaminen
- Gefordert wird:
 - Einbau durch Fachunternehmen nachzuweisen mit Fachunternehmererklärung
 - Stilllegung der Altanlage mit Abnahmebescheinigung durch Schornsteinfeger

Kommunale Förderung

- Kaminöfen 150 €
(max. 10% der Kosten)
- Kachelöfen und Heizkamine 250 €
(max. 10% der Kosten)
- Förderung zeitlich begrenzt bis 31.12.2025



GEMEINDE MIT ENERGIE



Antragstellung



Antragsstellung bei der Gemeinde Wiernsheim

Antragsstellung

- Anträge können von Haus- und Grundstückseigentümern gestellt werden, deren Gebäude sich im Gemarkungsbereich der Gemeinde Wiernsheim befinden
- Die Antragsunterlagen sind bei der Gemeinde Wiernsheim einzureichen
- Für die Antragsstellung ist das von der Gemeinde Wiernsheim zur Verfügung gestellte Antragsformular zu verwenden (www.wiernsheim.de)

Randbedingungen

- Eine Kumulierung mit anderen öffentlichen Fördermitteln ist zulässig
 - In ausgewiesenen Sanierungsgebieten ist eine Doppelförderung mit Gemeindemitteln nicht möglich
 - Pro Grundstück, Gebäude oder Wohneinheit wird der Bau je einer Anlagenart gefördert (außer LED-Leuchtmittel bis zum Maximalbetrag)
- ➡ Anlagen, die bereits einmal kommunal gefördert wurden, erhalten keine weitere kommunale Förderung mehr



GEMEINDE MIT ENERGIE



Zusammenfassung



Zusammenfassung

1. BImSchV § 26

- Übergangsfristen für holzbefeuerte Einzelöfen
 - Anlagen 01.01.1985 – 31.12.1994 → Austausch bis 31.12.2020
 - Anlagen 01.01.1995 – 31.12.2010 → Austausch bis 31.12.2024

Austausch der Feuerstätte

- Kommunale Förderung
 - 150 € pro Kaminofen (max. 10%)
 - 250 € pro Kachelofen/Heizkamin (max. 10%)
- Antragstellung bei der Gemeinde Wiernsheim
 - Fachunternehmererklärung
 - Abnahmebescheinigung

Weiterführende Informationen

- Internetseite der Gemeinde Wiernsheim: www.wiernsheim.de